

## Auftrag zur Stromlieferung durch die Stadtwerke Rhede GmbH - Rhegio-E unterwegs

### ➤ Auftraggeber / Kunde

Frau  Herr  Eheleute  Firma

Vorname / Name

Straße / Haus-Nr.

PLZ / Ort

Telefon

E-Mail

Kundennummer

Contract-ID (wird ergänzt)

Kartenummer (wird ergänzt)

Sind Sie bereits Stromkunde bei den Stadtwerke Rhede GmbH?  
 ja  nein   
 Bisheriger Tarif? (wird ergänzt)  
 \_\_\_\_\_

<b>Bitte zurücksenden an:</b> Stadtwerke Rhede GmbH Krommerter Weg 13 46414 Rhede	<b>Bei Fragen:</b> Kundenzentrum Krommerter Weg 13 46414 Rhede
Tel.: 02872 937-0 Fax: 02872 937-211 E-Mail: mail@stadtwerke-rhede.de	Mo.: - Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr Mo.: - Mi.: 14:00 – 16:30 Uhr Do.: 14:00 – 17:30 Uhr

### ➤ Rechnung per E-Mail erhalten?

- ja, ich möchte die Rechnung ausschließlich per E-Mail erhalten  
 nein, bitte senden Sie mir die Rechnung weiterhin per Post zu

### ➤ Zahlungsweise

- per Überweisung / Barzahlung  
 Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats (siehe Anlage - Bitte ein Exemplar ausgefüllt im Original zurücksenden)

### ➤ eRoaming

Die Stadtwerke Rhede GmbH als Ihr eRoaming-Partner vereinbart mit anderen eRoaming-Partnern für die eigenen Kunden den gegenseitigen Zugang und die Nutzung der öffentlichen zugänglichen Ladestationen der eRoaming-Partner. Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Rhede GmbH. Alle Ladesäulen sind zu finden unter der kostenlosen eCharge+ App.

### ➤ Laufzeit

Dieser Vertrag ist gültig bis zum 31.12 des jeweiligen Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### ➤ Preise Rhegio-E unterwegs

	Arbeitspreis (Ct/kWh)		Grundpreis (€/Monat)	
	netto	brutto	netto	brutto
<input type="checkbox"/> Rhegio-E unterwegs Bestandskunden*	24,01	<b>28,57</b>	-	-
<input type="checkbox"/> Rhegio-E unterwegs Neukunden	24,01	<b>28,57</b>	1,68	<b>2,00</b>

\*die Kunden, die einen aktiven Rhegio Privat Tarif für Strom oder einen aktiven Rhexif Tarif für Strom haben

### ➤ Auftragserteilung, Vertragsbestandteile, Datenschutz, Widerrufsrecht

Der Kunde beauftragt hiermit die entgeltliche Nutzung der Elektroladesäulen zum Rhegio-E Tarif. Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die rückseitigen Bedingungen. Zur Abwicklung der Abrechnung von Ladevorgängen an Ladestationen der eRoaming-Partner übermittelt die Stadtwerke Rhede GmbH an die eRoaming-Partner Contract-ID und die dazugehörigen Passwörter ausschließlich pseudonymisiert. eRoaming-Partner erhalten keinen Zugang zu den durch die Stadtwerke Rhede GmbH gespeicherten personenbezogenen Daten. Es gilt generell die Datenschutzinformation nach Art. 13,14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadtwerke Rhede GmbH. Diese kann unter [www.stadtwerke-rhede.de](http://www.stadtwerke-rhede.de) abgerufen oder kostenlos angefordert werden. **Widerrufsrecht: Sie können diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Abschlusses dieses Vertrages. Eine Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular kann kostenlos bei uns angefordert werden.**

Datum / Unterschrift des Auftraggebers

# Allgemeine Bedingungen zum Rhegio-E unterwegs

## 1. Lieferbeginn

- 1.1 Die Stadtwerke Rhede GmbH benötigt vom Kunden den vollständigen ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag Rhegio-E für unterwegs.  
1.2 Die Stromlieferung beginnt mit dem Zugang der Contract-ID beim Kunden.

## 2. Stromlieferung

- 2.1 Die Stadtwerke Rhede GmbH beliefert den Kunden mit Strom an öffentlichen zugänglichen Ladestationen der Stadtwerke Rhede GmbH und eRoaming Partnern, nachdem der Kunde das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladestation verbunden hat.  
2.2 Die Stadtwerke Rhede GmbH liefert ihren Ladestationen Strom aus erneuerbaren Energien. Hierbei handelt es sich um ein nahezu CO<sub>2</sub>- freies Energieprodukt auf Basis regenerativen Energiequellen.

## 3. Contract-ID und Nutzung der öffentlichen zugänglichen Stadtwerke Rhede GmbH Ladestationen

- 3.1 Die Stadtwerke Rhede GmbH stellt dem Kunden eine Contract-ID inklusive Kennwörtern zur Verfügung. Diese Contract-ID berechtigt den Kunden, Strom aus öffentlichen Ladestationen der Stadtwerke Rhede GmbH und e-Roaming Partnern zu beziehen. Sämtliche über die Contract-ID bezogenen Strommengen werden mit den Preisen gemäß Ziffer 4 dem Kunden in Rechnung gestellt.  
3.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Contract-ID und der Kennwörter.

## 4. Preise / Rechnungsbetrag Stromlieferung

- 4.1 Der Rechnungsbetrag für die leistungsorientierte Stromlieferung (vor Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Netto- Strompreis pro kWh multipliziert mit dem Verbrauch in (kWh) zzgl. Der gemäß Vertrag anfallenden Grundgebühr.  
4.2 Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Der Rechnungsbetrag wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt und abschließend um die zum Zeitpunkt festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

## 5. Preisänderungen

- 5.1 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Rhede GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.  
5.2 Der Vertrag kann im Falle einer Änderung der Preise ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.  
5.3 Abweichend von vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.2 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.  
5.4 Ziffer 5.3 gilt auch wenn künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastung oder Entlastung wirksam werden oder vollumfänglich aufgehoben werden.

## 6. Messung, Ablesedaten und Zutrittsrecht

- 6.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen in der jeweiligen Ladestation erfasst. Diese Energie wird monatlich saldiert. Der Wert der Summe in Kilowattstunden (kWh) wird mit dem im Auftrag genannten Arbeitspreis für leistungsorientierte Ladevorgänge abgerechnet.  
6.2 Die Stadtwerke Rhede GmbH ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke Rhede GmbH gemessen oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

## 7. Unterbrechung der Stromlieferung und andere Zuwiderhandlungen

- 7.1 Die Stadtwerke Rhede GmbH ist berechtigt, die Stromlieferung durch Sperrung der Contract-ID ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung der Stromlieferung erforderlich ist, um Missbrauch, insbesondere den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern („Stromdiebstahl“).  
7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Rhede GmbH berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung durch Sperrung der Contract-ID zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Pflichten nachkommt.  
7.3 Die Stadtwerke Rhede GmbH hat der Versorgung durch Freischaltung der Contract-ID unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung der Stromlieferung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromlieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist seitens des Kunden möglich.

## 8. Leistungsbefreiung bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten

- 8.1 Bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke Rhede GmbH von der Leistungspflicht befreit.  
8.2 Die Stadtwerke Rhede GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Stadtwerke Rhede GmbH bekannt sind oder von der Stadtwerke Rhede GmbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

## 9. Vertragsänderungen

- 9.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den aktuellen, einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie auf der aktuellen, einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen, einschlägigen Verwaltungsentscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke Rhede GmbH unzumutbar

werden, ist die Stadtwerke Rhede GmbH berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen (mit Ausnahme der Hauptleistungspflichten) entsprechend anzupassen.

- 9.2 Die Stadtwerke Rhede GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehender Ziffer 1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

## 10. Fälligkeit und Zahlungsweise

- 10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.  
10.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Lieferpreise, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch berechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes und erfälsabhängiger Steuer- und Abgabsätze.  
10.3 Rechnungen werden zu dem von der Stadtwerke Rhede GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.  
10.4 Als Zahlungsmöglichkeit stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren oder Zahlung auf Rechnung zur Verfügung.  
10.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Rhede GmbH, wenn die Stadtwerke Rhede GmbH erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.  
10.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von der Stadtwerke Rhede GmbH nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten, fälligen Gegenansprüchen aufrechnen.

## 11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Dieser Vertrag kann vom Kunden oder von der Stadtwerke Rhede GmbH mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerungen gekündigt werden. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben von diesem Absatz unberührt.  
11.2 Die Stadtwerke Rhede GmbH ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 7.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gemäß Ziffer 7.2 ist die Stadtwerke Rhede GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 7.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.  
11.3 Jeder Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Textform.

## 12. Datenschutz

Die Stadtwerke Rhede GmbH oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), sowie den deutschen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Stadtwerke Rhede GmbH nutzt die Kundendaten zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit gegenüber der Stadtwerke Rhede GmbH zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses an Messdienstleister, Messstellen- und Netzbetreiber.

## 13. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Rhede GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale des Kunden kann die Stadtwerke Rhede GmbH den Vertragsschluss verweigern.

## 14. Rechtsnachfolge

- 14.1 Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger oder Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.  
14.2 Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
14.3 In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Ziffern 14.1 und 14.2 die gesetzlichen Bestimmungen.  
14.4 Die Ziffern 14.1 bis 14.3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

## 15. Haftung

- 15.1 Die Stadtwerke Rhede GmbH haftet in den Fällen der Ziffer 7 nicht. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Stadtwerke Rhede GmbH dem Kunden auf Anfrage mit.  
15.2 Im Übrigen haften die Parteien vorbehaltlich Ziffern 15.3 und 15.4 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Parteien haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Parteien, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.  
15.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.  
15.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Parteien sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Parteien einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

## 16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bocholt.